

# Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3109 St.Pölten, Landhausplatz 1  
[post.landtagsdirektion@noel.gv.at](mailto:post.landtagsdirektion@noel.gv.at)

---

Ltg.-G-47-2019 (Ltg.-555/A-1/31-2019)

**Landesgesetz**

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Betrifft:  
NÖ Spielautomatengesetz 2011, Änderung  
<https://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/05/555/555.htm>

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 gebe ich bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich am 21. Februar 2019 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend

## **Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011**

gefasst hat.

Ich ersuche um die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss.

St.Pölten, am 21. Februar 2019

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich:



Beilagen

31.1.2019

## ANTRAG

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 31.01.2019

Ltg.-555/A-1/31-2019

R- u. V-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Kaufmann, Hauer,  
Ing. Schulz und Mag. Tanner

betreffend Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011

Die abgabenrechtlichen Regelungen im 3. Abschnitt des NÖ Spielautomatengesetzes 2011 sollen - wie mit den Gemeinden im Kommunalgipfel paktiert - flexibler gestaltet werden. Dem Verordnungsgeber soll ermöglicht werden, die zweckgebundene Verwendung der Erträge aus dem Landeszuschlag für einen breiteren Bereich festzulegen. Zudem soll eine Bestimmung aufgehoben werden, die auf Grund der Rechtslage auf Bundesebene bereits derzeit nicht mehr anzuwenden ist.

§ 15 sieht derzeit eine Übergangsfrist für die Höhe des Zuschlages bis zum 31. Dezember 2014 vor. Diese Regelung war aufgrund von zwei bundesgesetzlichen Bestimmungen erforderlich: § 13a des Finanzausgleichsgesetzes 2008 beschränkte das Ausmaß der Zuschläge für Lotterien über Video-Lotterie-Terminals bis zum Ablauf der Übergangszeit am 31. Dezember 2014. § 57 Abs. 7 des Glücksspielgesetzes normierte ebenfalls Sonderbestimmungen für die Abgabe für Lotterien über Video-Lotterie-Terminals bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014. Beide gesetzlichen Bestimmungen traten mit 30. Dezember 2016 beziehungsweise 31. Dezember 2016 auch formell außer Kraft.

Für die Sonderbestimmung des § 15 NÖ Spielautomatengesetzes 2011 verbleibt somit kein Anwendungsbereich. Die Bestimmung hat daher ersatzlos zu entfallen.

Die Zweckbindung des Ertrages in § 16 soll auf die Finanzierung der Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesundheitswesens erweitert werden. Damit kann der besonderen Bedeutung der beiden Bereiche Rechnung getragen werden.

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 17 führt zu einer erhöhten Flexibilität und ermöglicht eine rasche Reaktion auf geänderte Finanzierungserfordernisse in den Bereichen Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie Gesundheitswesen durch die Landesregierung. Der Ertrag kann auch auf die unterschiedlichen Bereiche aufgeteilt werden.

Die derzeitige Übergangsregelung in § 18 betrifft keine abgabenrechtlich relevanten Sachverhalte mehr. Die neue Bestimmung soll ermöglichen, dass auch der im Jahr 2018 vereinnahmte Abgabenertrag im erweiterten Zweckwidmungsbereich verwendet werden kann.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

#### A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

Der Landtag von Niederösterreich hat am 21. Februar 2019 beschlossen:

### **Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011**

Das NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl. 7071, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§15“ die Wortfolge „Abweichende Regelung der Höhe des Zuschlages innerhalb der Übergangsfrist“ durch das Wort „entfällt“ ersetzt.
2. § 15 entfällt.
3. § 16 Abs. 2 lautet:  
„(2) Der Ertrag aus dem Landeszuschlag ist zweckgebunden für das Sozialwesen, das Gesundheitswesen oder die Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.“
4. § 17 Abs. 1 und 2 lauten:  
„(1) Die Aufteilung des Ertrages zwischen dem Land und den Gemeinden ist mit Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf den für das Sozialwesen, das Gesundheitswesen oder die Kinder- und Jugendhilfe erforderlichen Finanzbedarf festzulegen.  
(2) In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass jener Teil des Ertrages, der auf die einzelnen Gemeinden entfällt, auf Beiträge, die die Gemeinden auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen an das Land zu entrichten haben, anzurechnen ist. Weiters kann vorgesehen werden, dass Gemeindeanteile an den Abgabenerträgen unmittelbar an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds abzuführen sind.“

5. In § 18 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1 und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für den im Jahr 2018 vereinnahmten Abgabenertrag kann mit Verordnung rückwirkend eine Aufteilung entsprechend den Bestimmungen der §§ 16 und 17 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX vorgenommen werden.“

**Wird beurkundet**  
**Landtag von Niederösterreich**  
**Der Landtagsdirektor:**



**(Mag. Thomas Obernosterer)**